

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

(bei Erkrankungen, Abmeldungen während des Schultages,
Beurlaubungen)

1. Rechtslage (Schulgesetz NRW §43): Jeder Schüler (auch der volljährige!) ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Im Falle von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen, die einen Schulbesuch verhindern, ist unverzüglich die Schule zu benachrichtigen (z.B. durch Anruf im Sekretariat: Tel. s.o.). Der Grund des Schulversäumnisses muss der Schule schriftlich mitgeteilt werden.

Beurlaubungen können nur aus wichtigen Gründen erfolgen (z.B. bei Führerscheinprüfung, Vorstellungsgesprächen, unumgänglichen Terminen für Arztbesuche) und müssen rechtzeitig vorher (möglichst eine Woche) schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu stellen:

- für eine Einzelstunde beim Fachlehrer,
- für Einzeltage beim Jahrgangsstufenleiter,
- ansonsten bei der Schulleiterin. Beurlaubungen vor oder im Anschluss von Ferien können nur von der Schulleiterin genehmigt werden.

2. Schulinterne Regelungen:

↳ Zur Entschuldigung von Fehlstunden bzw. zur Beantragung einer Beurlaubung erhält jeder Schüler zu Beginn des Schuljahres ein Formular, in das die erforderlichen Angaben eingetragen werden. Die Angaben werden durch Unterschrift bestätigt (Erziehungsberechtigter bzw. volljähriger Schüler). Das Formular wird innerhalb einer Woche den einzelnen Fachlehrern vorgelegt, die neben ihrem Fach abzeichnen, und (ggf. leer) zu einem vorgegebenen Termin (Aushang) zurückgegeben. Mit einem Bogen können insgesamt 5 Fehltage entschuldigt werden. Bei längerem Fehlen braucht nicht jede einzelne Stunde aufgeführt zu werden; es genügt die Angabe des Zeitraums und die Gesamtzahl der versäumten Stunden pro Fach (also: D (3), M (5) usw.).

Sind weitere Formulare erforderlich, so werden diese gegen Rückgabe des ausgefüllten alten Formulars von den Jahrgangsstufenleitern im Beratungsraum ausgegeben.

Krankheitstage direkt **vor oder nach den Ferien** müssen durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigt werden.

Am Ende des Halbjahres wird aus den vorliegenden Formularen die Gesamtzahl der entschuldigten Fehlstunden ermittelt. Sollten sich beim Vergleich mit den von den Fachlehrern erfassten Fehlstunden Differenzen ergeben, so werden diese als

unentschuldigt gewertet. Ebenso gelten Stunden als unentschuldigt, zu denen ein erforderlicher Beurlaubungsantrag nicht gestellt bzw. das beschriebene Entschuldigungsverfahren nicht eingehalten wurde.

Unterrichtsversäumnisse, die sich aufgrund von Schulveranstaltungen (SV-Sitzung, Klausuren,...) ergeben, müssen nicht entschuldigt werden. **Weisen Sie aber bitte die Fachlehrer auf den Grund Ihres Fehlens hin!**

↳ Neben der generellen Verpflichtung zur sofortigen Benachrichtigung der Schule im Krankheitsfall ist es **an einem Klausurtag erforderlich, die Schule vor 7.40 Uhr (telefonisch) zu informieren**. Unterbleibt diese Benachrichtigung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Das Fehlen gilt andernfalls als unentschuldigt. Beurlaubungen können an diesen Tagen nur in Ausnahmefällen gewährt werden; Arzttermine, Führerscheinprüfungen, Musterungstermine sind zu verschieben.

Erkrankt ein Schüler in einem Fach sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Klausur, muss beim zweiten Mal eine ärztliche Bescheinigung erbracht werden.

↳ Bei einer Erkrankung während des Schultages muss sich der Schüler beim Fachlehrer oder einem Jahrgangsstufenleiter persönlich abmelden. Außerdem ist eine schriftliche Abmeldung im Sekretariat erforderlich. Diese wird an das Entschuldigungsformular geheftet. Auch hier werden Fehlzeiten bei Nichteinhaltung des Verfahrens als unentschuldigt gewertet.

↳ Bei längerer Krankheit sollten weitere Benachrichtigungen über die Krankheitsdauer erfolgen.

3. Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen

↳ bei Klausuren: Es besteht kein Anspruch auf eine Nachschreibklausur. Die Klausur wird mit „ungenügend“ bewertet.

↳ Die unentschuldigte Unterrichtsstunde wird im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ mit „ungenügend“ bewertet. Bei einer Vielzahl an unentschuldigten Fehlstunden im Kursabschnitt besteht keine „hinreichende Beurteilungsgrundlage“ mehr. Ein Kurs, in dem ein Schüler „nicht beurteilbar“ ist, gilt als „nicht belegt“, was im Allgemeinen bedeutet, dass die Abiturbedingungen nicht erfüllt werden können.

4. Verpflichtung zur Nacharbeit

Bei jedem Unterrichtsversäumnis hat der Schüler den Unterrichtsstoff in einer angemessenen Frist nachzuarbeiten. Informieren Sie sich dementsprechend bei Ihren Mitschülern oder Ihrem Fachlehrer!